



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO  
Commission de la concurrence COMCO  
Commissione della concorrenza COMCO  
Swiss Competition Commission COMCO

# **Pressegespräch WEKO**

## **6. Oktober 2011**

Prof. Dr. Vincent Martenet, Präsident WEKO

Dr. Rafael Corazza, Direktor Sekretariat WEKO



# Übersicht

- Hauptthema:  
**Meldungen, Verfahren und gesetzliche Möglichkeiten der WEKO zu Nichtweitergabe von Währungsvorteilen**
  - Prof. Martenet: Gesetzliche Möglichkeiten der WEKO
  - Dr. Corazza: Meldungen und Verfahren im Sekretariat WEKO
- Fragen zu anderen Themen



Prof. Vincent Martenet

# GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN DER WEKO







# Ausgangslage

- Starke Aufwertung des CHF führte zu Wechselkursvorteilen
- Unterscheidung zwischen kurzfristiger und mittel- bis langfristiger Weitergabe von Währungsvorteilen
- Rolle der WEKO/KonsumentInnen?
- Wenn Auswahlmöglichkeiten der KonsumentInnen beschränkt, kann WEKO eingreifen



# Rolle der WEKO

- BV garantiert Wirtschaftsfreiheit
- KG greift drei Beschränkungen auf

Wettbewerbs-  
abreden

Missbrauch  
von  
Markt-  
beherrschung

Zusammen-  
schluss-  
kontrolle

- WEKO ist keine Preiskontrollstelle, die generell gegen Preisdifferenzen vorgeht
- Eingriffe wirken mittel- bis langfristig



# Was das KG aufgreift

- Markt nicht offen für Parallel-/Direktimporte:
  - Absoluter Gebietsschutz verhindert, dass Währungsvorteile weiter gegeben werden müssen: KG 5 IV
- Händler nicht frei in Preisgestaltung:
  - Vertikale Preisbindung verhindert Preiswettbewerb bei gleichen Produkten: KG 5 IV
- Abrede zwischen Konkurrenten verhindert Weitergabe von Vorteilen: KG 5 III





# Folge für die WEKO

- WEKO ist der gesetzlichen Grundlage verpflichtet
  - Kann gegen Abreden und Missbrauch Marktbeherrschung vorgehen
  - Kann keine reinen Preisdifferenzen verbieten
  - Kann nur in rechtsstaatlichen Verfahren gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen, ergo keine „Schnellschüsse“ möglich
  - Unternehmen haben legale Verteidigungsrechte, welche Verfahren verzögern können



# Bundesrat: Revision KG

- WEKO begrüsst Teilverbot für harte horizontale und vertikale Abreden mit Rechtfertigungsvorbehalt (neuer Art. 5 KG)
  - Unternehmen sollen diese Abreden rechtfertigen
  - Wird Verfahren des Sekretariats vereinfachen
  - Starke Signalwirkung an Unternehmen im In- und Ausland
- Hohe Konzentration kann Weitergabe von Währungsvorteilen behindern; griffigere Zusammenschlusskontrolle wünschenswert



Dr. Rafael Corazza

# VERFAHREN UND MELDUNGEN



# Was hat die WEKO getan

- Vertikalbekanntmachung 2002
- Pragmatisches Vorgehen nach Revision 2004: Vertikalabreden informell beseitigt
- Pilotfälle GABA/Elmex, Gartenscheren, Hors-Liste-Medikamente
- Revisionen VertBek 2007 und 2010
- Befassung mit aktuellen Währungsvorteilen seit Sommer 2010 (siehe Jahresbericht)
- Neue Verfahren; Pilotfall Online-Handel



# Aktuelle Verfahren

- **Untersuchungen (Datum Eröffnung):**
  - NIKON (3/2010): Behinderung Parallelimporte?
  - Bergsportprodukte (5/2010): Preisbindung?
  - BMW (10/2010): Behinderung Direktimporte?
  - Musikvertrieb (6/2011): Behinderung Parallelimporte?
- **Vorabklärungen (Thema)**
  - Pauschalreisen (keine Buchung im Ausland?)
  - Grafische Papiere (Verhinderung Parallelimporte?)

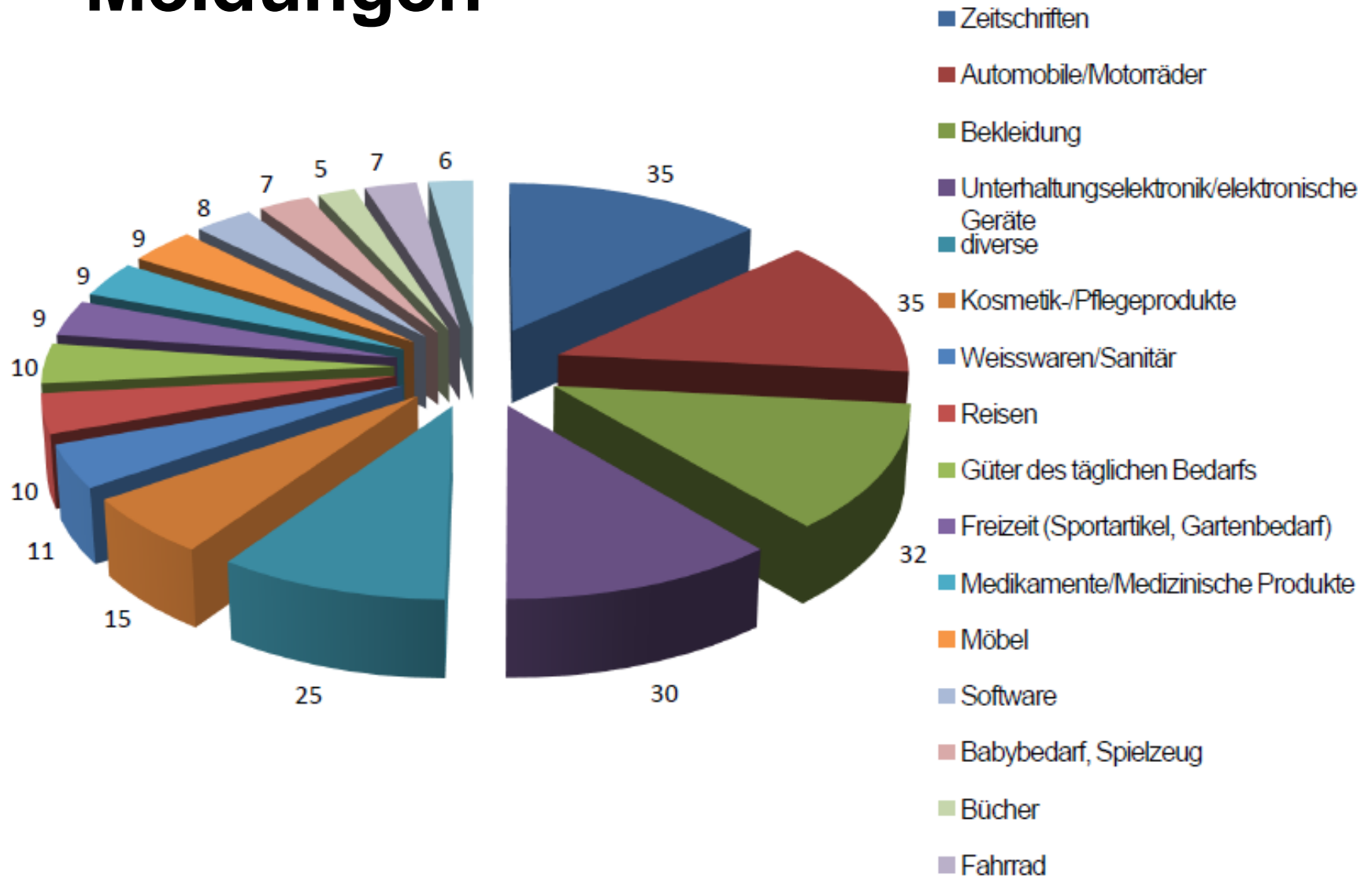


# Die letzten drei Monate

- Jahresbericht WEKO 2010
- Zunahme der Meldungen Mitte Juli 2011
- Meldeformular seit 2.8.2011
  - Fragt nach KG-relevanten Sachverhaltsteilen
  - Erleichtert Triage durch Sekretariat
- Task-Force „Frankenstärke“ seit Mitte August 2011 (4 Stellen)
  - Zusätzliche Mittel vom EVD
  - Macht Triage und bearbeitet Meldungen

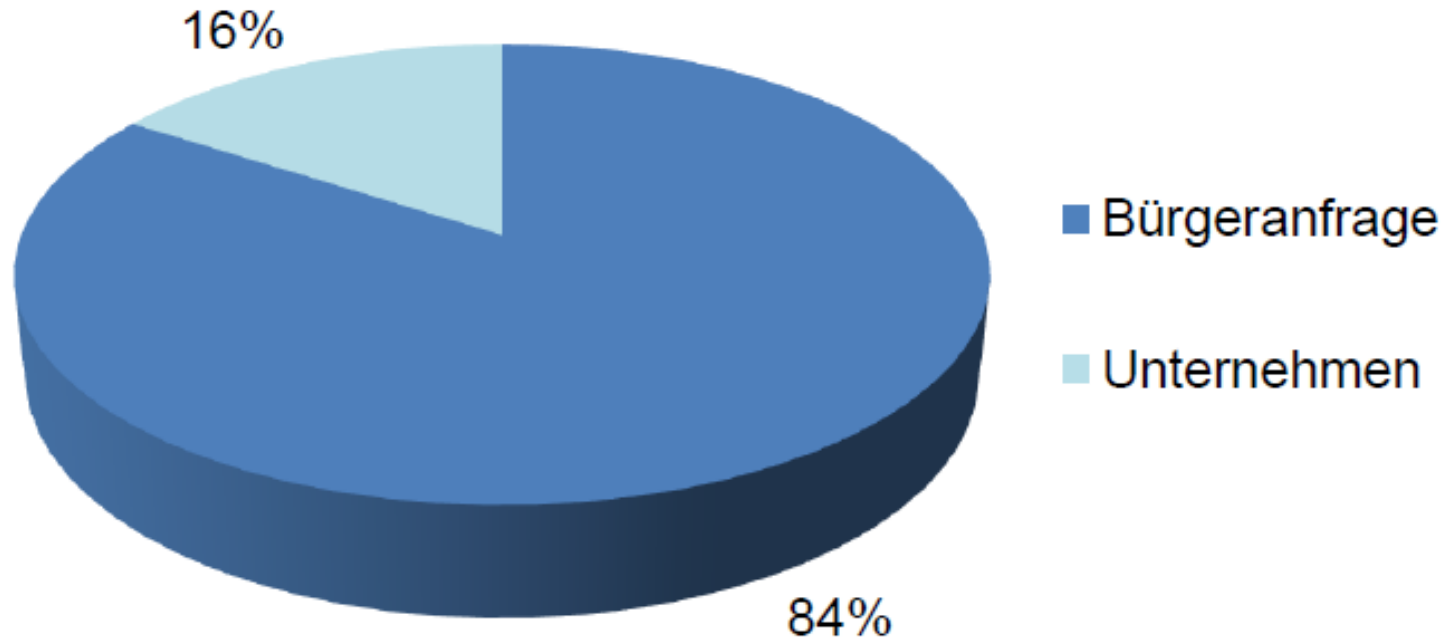


# Meldungen





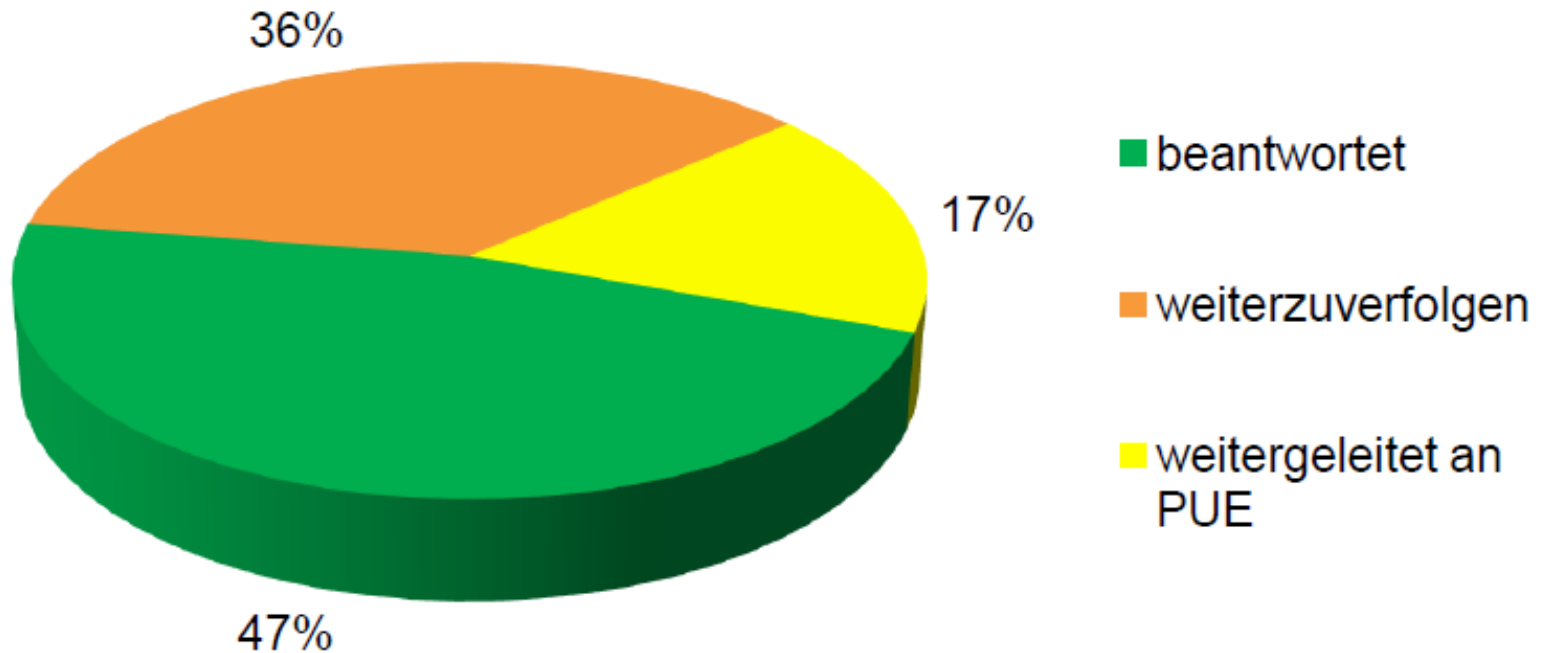
# Herkunft der Meldungen







# Stand Bearbeitung





# Weiter zu bearbeiten

- Sekretariat beabsichtigt die Eröffnung von
  - +/- 10 Verfahren mit Pilotcharakter (ein Verfahren bei mehreren identischen Meldungen)
  - Marktbeobachtungen zu Meldungen, wenn KG-Relevanz nicht klar
- Grenzen und Hindernisse
  - Konzerninterne Sachverhalte
  - Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Spezialgesetzgebung (z.B. Lebensmittel)



# Zusammenfassung

- Kartellgesetz bietet Möglichkeiten im Kampf gegen die Nichtweitergabe von Währungsvorteilen, setzt aber Schranken
- WEKO und Sekretariat schöpfen diese Möglichkeiten voll aus und eröffnen sofort Verfahren bei Verdacht auf unzulässige Abrede oder Missbrauch Marktbeherrschung
- Unternehmen/Konsumenten spielen wichtige Rolle